

Gemeindeamt Pflach

6600 Pflach

Pflach, den 24.04.2012

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Baugrundstückes Gp. 1183, KG Pflach, im Ausmaß von 748 m², an Frau/Herrn Doris und Richard Ilg, Alte Bundesstraße 8, 6600 Höfen und an Frau/Herrn Kathrin Hackl und Nico Löder, Lärchbichlweg 4, 6600 Höfen. Der Kaufpreis wird mit € 120,- pro Quadratmeter Grundfläche festgelegt. Sämtliche mit der Grundübertragung verbundenen Kosten (z.B. Vertragserrichtungskosten, Verbücherungskosten usw.) gehen ausschließlich zu Lasten der Käufer. Die jeweiligen Besitzanteile werden von den Käufern selbst festgelegt.

(9 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme)

Der Gemeinderat beschließt, die KG-Grenze zwischen der Katastralgemeinde Oberletzen (86027) und der Katastralgemeinde Unterletzen (86043) dahingehend zu ändern, dass die Grundstücke 241 (in EZ 32), 248 (in EZ 34) und 249 (in EZ 35), derzeit KG Unterletzen, künftig der Katastralgemeinde Oberletzen (86027), und das Grundstück Nr. 197/9 (in EZ138), derzeit KG Oberletzen, künftig der KG Unterletzen (86043) zugeschrieben werden sollen.

(einstimmig)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Heinz Laber, Reutte ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pflach im Bereich der Grundstücke 248, 249, KG Unterletzen (zur Gänze), und 197/1 und 202 KG Oberletzen (zum Teil) sowie 197/8 KG Oberletzen (zur Gänze), durch vier Wochen hindurch vom 25.04.2012 bis 24.05.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pflach vor:

Im Bereich der Grundstücke Nr. 248 und 249, KG Unterletzen, die Umwidmung von derzeit Freiland in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2. TROG 2011,

im Bereich des Grundstückes Nr. 197/8, KG Oberletzen, die Umwidmung von derzeit allgemeines Mischgebiet in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2. TROG 2011,

und zur Vereinheitlichung der Widmung auf Grundstück 197/1, KG Oberletzen, werden die Teilfläche 2 (ca. 2811 m²) von derzeit allgemeines Mischgebiet in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2. TROG 2011, der Anteil aus der Teilfläche 4 (ca. 610 m²) von derzeit Verkehrsfläche in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2. TROG 2011, und die Teilfläche 1 (ca. 1181 m²) von derzeit Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2. TROG 2011 umgewidmet.

Im Bereich des Grundstückes 202, KG Oberletzen, wird der Anteil an der Teilfläche 4 (ca. 190 m²) von derzeit Verkehrsfläche gemäß § 53.1.a in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38.2. TROG 2011, und die Teilfläche 6 (ca. 576 m²) von derzeit gemischtes Wohngebiet in Verkehrsfläche gemäß § 53.1.a TROG 2011 umgewidmet.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Pflach in seiner Sitzung vom 18.07.2011 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke **Nr. 989/6, 72, .12, 64/2, 66/2, 68/2, 67, 61/1, .8, 69/2, 25/4, 25/2, 25/3, 69/3, 994, 23, 6/10, 6/36, 6/11, 22/1, 22/2, 6/3, 6/15, 24, 6/25, 6/17, 6/47, 6/45, KG Pflach** (zur Gänze), ist in der Zeit vom 20.07.2011 bis zum 25.08.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind keine Stellungnahme(n) eingelangt.

Seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Schreiben vom 31.10.2011, Geschäftszahl: RoBau-2-826/1/28-2011, wurde jedoch im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Bezugnehmend auf die mit Schreiben vom 29.08.2011 übermittelte Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im betreffsgegenständlichen Bereich wird Ihnen mitgeteilt, dass das von der Gemeinde Pflach durchgeführte Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht den Vorschriften des § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56, entspricht.

Im gegenständlichen Fall wurde für den Bereich „Alte Straße“ ein kombinierter Auflage- u. Erlassungsbeschluss betreffend eine Änderung des Zählerstempels, nämlich die Änderung von „Z1, M04, P1“ in „Z1, W17, D1“ beschlossen. Ein Beschluss dahingehend, welche Zählerbeschreibung (Festlegungen) für diesen Bereich gelten soll, wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Pflach nicht gefasst.

Auch auf dem Plan des DI Laber über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde keine Zählerbeschreibung angeführt. Lediglich im Erläuterungsbericht des Herrn DI Laber ist der Hinweis zu finden, dass „für diesen Bereich die Festlegungen der in der Nähe liegenden Widmung W 12 (vorwiegende Wohnnutzung) zur Anwendung kommen“.

Da notwendigerweise mit der Änderung des Zählerstempels die Änderung der Zählerbeschreibung einhergeht, ist der Plan um die Zählerbeschreibung zu ergänzen, sowie die Änderung der Zählerbeschreibung für den Bereich „Z1, W17, D1“ vom Gemeinderat der Gemeinde Pflach zu beschließen, wobei diese Änderung neuerlich aufzulegen und die Auflagefrist auf zwei Wochen verkürzt werden kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach der/n Stellungnahme(n) Folge zu geben, und beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Heinz Laber, Kirchweg 15, 6600 Reutte ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pflach im Bereich der Grundstücke **Nr. 989/6, 72, .12, 64/2, 66/2, 68/2, 67, 61/1, .8, 69/2, 25/4, 25/2, 25/3, 69/3, 994, 23, 6/10, 6/36, 6/11, 22/1, 22/2, 6/3, 6/15, 24, 6/25, 6/17, 6/47, 6/45, KG Pflach** (zur Gänze), durch zwei Wochen hindurch vom 25.04.2012 bis 10.05.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pflach vor:

Für die Grundstücke Nr. 989/6, 72, .12, 64/2, 66/2, 68/2, 67, 61/1, .8, 69/2, 25/4, 25/2, 25/3, 69/3, 994, 23, 6/10, 6/36, 6/11, 22/1, 22/2, 6/3, 6/15, 24, 6/25, 6/17, 6/47, 6/45, KG Pflach (zur Gänze), die Änderung der Zählerbeschreibung von „Z1, M04, P1“ in „Z1, W17, D1“.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegung- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

Der Gemeinderat erlässt auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende

Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages der Gemeinde Pflach

§ 1

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Pflach erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages erfolgt auf Grundlage des nach § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2002 festgelegten Erschließungsbeitragssatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

(7 Ja-Stimmen

3 Gegenstimmen)

Der Gemeinderat beschließt die Spenden- und Subventionsansuchen nachstehend angeführter Institutionen zu befürworten:

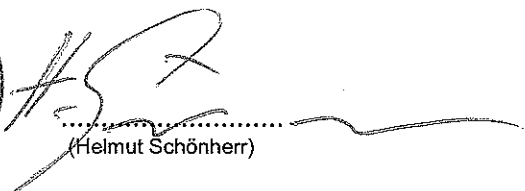
- 1) Dekanatskirchenchor Breitenwang eine Spende von € 70,-- (einstimmig)
- 2) Imkerverein Reutte eine Spende von € 50,-- (einstimmig)
- 3) Schützenkompanie Reutte eine Spende zur Anschaffung von neuen Bauchgurten in Höhe von € 200,-- (einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 25.04.2012
Abnahme:

Der Bürgermeister:




.....
(Helmut Schönherr)